

Statuten

der

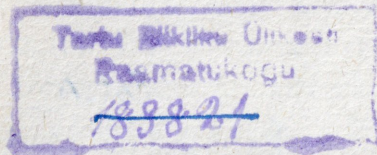
Leichen- und Kranken-Casse,

genannt:

Die wohlthätige Beisteuer,

abgeändert und verbessert

im Jahre 1825.



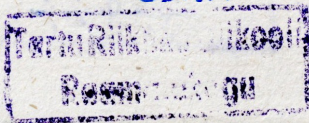
В и г а,

gedruckt bei W. F. Häder.

Ist zu drucken erlaubt worden.
Riga, den 13. Juli 1826.

Oberlehrer Keußler,
stellverr. Rig. Gouv.-Schulen-Direktor.

Est. A



24481

643486356

Vorerinnerung.

Als im Jahre 1822 die Leichen- und Kranken-Casse unter dem Namen: „die wohlthätige Beisteuer“ errichtet ward, gelangte bald darauf die Gesellschaft zu der Ueberzeugung, wie die damals in Kraft getretenen Statuten zu unvollkommen für eintretende mögliche Fälle abgefaßt waren, dadurch aber theils zu zweideutigen Auslegungen, theils zu Mißgriffen in die Rechte der Stiftung Anlaß gegeben hatten und wie daher dieselben einer Abänderung und insbesondere der Aufhebung der im 29sten §. enthaltenen Bestimmung, nothwendig bedürfe. Sie trug deshalb, nach förmlich im April 1825 beschlossener Annullirung des nurgedachten 29sten §s der alten Statuten, der neuerwählten Administration die Abfassung neuerer und bündigerer, auch alle

künftig etwa eintreten könnende Fälle so viel als möglich berücksichtigende Gesetze auf.

Diese neu abgefaßten Gesetze wurden in den hier nachfolgenden zwei und neunzig Paragraphen nicht nur von der Comittée approbirt und confirmirt, sondern auch von der ganzen Gesellschaft einstimmig genehmigt, mit dem Beschlusse, solche, nach bei Einem Wohlledlen Rath der Kaiserlichen Stadt Riga nachgesuchter und erlangter Bestätigung, zum Druck und zur Vertheilung unter sämtliche Mitglieder zu befördern, sodann aber die früher für diese Stiftung verfaßten Statuten für immer als ungültig zu betrachten und außer Kraft und Wirkung zu setzen.

Riga, den 30sten März 1826.

Erster Abschnitt. Von den Mitgliedern.

§. 1.

Die Zahl der Mitglieder dieser Gesellschaft wird auf 237 festgesetzt, wovon jedoch nur 230 zahlende und 7 zahlungsfreie Mitglieder sind, nemlich die fünf Vorsteher, der Vorsteher = Substitut und der Cassirer, insofern letzterer auch zugleich Mitglied dieser Gesellschaft wäre. Diese hier festgesetzte Zahl bleibt unverändert, so lange nicht dieselbe durch, etwa unbemittelten und zum Erwerb unfähigen Mitgliedern, nach §§. 70 und 71, zu bewilligende perpetuelle Unterstützung und Dispensation von Zahlung aller Beiträge, alsdann nothwendig werdende Aufnahme anderer Subjecte an deren Stelle erhöht, oder auch durch Aussterben der Mitglieder und Mangel an neuen verringert würde.

§. 2.

In dieser Stiftung können aufgenommen werden: Gelehrte, Civil-Beamte, Kaufleute,

Künstler, Fabrikanten und Gewerksmeister, auch verabschiedete Militairpersonen, und Wittwen, deren Männer zu einem der vorbezeichneten Gewerbszweige zu zählen; unter keinem Vorwande aber nicht zu diesen Fächern sich rechnende Personen; die aufzunehmenden Mitglieder müssen jedoch vollkommen gesund, von gutem Ruf, gesittetem Umgange, nüchternem Leben und nicht über 50 Jahre alt seyn.

§. 3.

Jeder, der aufgenommen zu werden wünscht, muß eine genaue und richtige Aufgabe seines Vor- und Zunamens, Geburtstages und Jahres, Standes oder Gewerbes und Wohnortes, auch falls er verheirathet seyn, oder während der Mitgliedschaft werden sollte, eine gleich genaue und richtige Aufgabe des Vor- Familiens Namens und Alters der Frau, schriftlich durch einen Stifter, bei dem protocollführenden Vorsteher einreichen lassen, damit er in das Candidatenbuch eingetragen werden könne. Wird aber die Richtigkeit einer solchen Aufgabe von irgend jemand in Zweifel gezogen, so sind die Vorsteher berechtigt und zugleich verpflichtet, von dem aufzunehmenden oder etwa schon auf-

genommenen Mitgliede hinlängliche Beweise für seine Angaben zu fordern.

§. 4.

Sollte es sich aber ergeben, daß ein Mitglied bei seiner Aufnahme sein wirkliches Alter, oder seinen oder der Frauen kränklichen Zustand, oder sein, den in §. 2. erwähnten Nahrungszweigen nicht beizurechnendes Gewerbe oder Stand verleugnet und dadurch den Eintritt in dieser Gesellschaft erschlichen hätte: so wird ein solches Mitglied — selbst wenn es für mehrere Jahre seine Beiträge gezahlt und selbst wenn es auch die in §. 66. erwähnte Unterstützung schon genossen — dennoch mit Verlust aller geleisteten Beiträge aus der Gesellschaft sofort ausgeschlossen.

§. 5.

Bei Vollzähligkeit der Gesellschaft kann zwar keine weitere Aufnahme von Mitgliedern stattfinden; jedoch werden, von Bestätigung dieser Statuten ab, jedesmal am Stiftungstage, oder auch, wenn es früher nöthig seyn sollte, in einer etwa vorsehenden oder deshalb von der Administration zu veranstaltenden Stifter-Versammlung, über so viele Candidaten, als für das

nächste Jahr erforderlich wäre, nach der in dem
 Candidaten-Buch verzeichneten Reihenfolge, bal-
 lotirt. Für die geschehene Aufnahme eines Can-
 didaten entscheidet die Mehrzahl der weißen
 Bälle.

§. 6.

Ein dergestalt einballotirter Candidat wird
 als provisorisches Mitglied angesehen und hat
 daher, auch wenn noch keine Vacanz zu dessen
 Eintritt als wirklich zahlendes Mitglied vorhan-
 den, das in §. 9 und 10. erwähnte Eintritts-
 Geld, zusamt den damit verbundenen ander-
 weitigen Gebühren, zu erlegen, um solcherge-
 stalt des wirklichen Eintritts desselben in diese
 Gesellschaft vergewissert zu seyn, und kann ein
 solches provisorisches Mitglied, wenn es bereits
 das Eintritts-Geld erlegt hat, seinen Austritt
 nicht mehr verlangen, es sey denn daß es auf
 die geleistete Zahlung verzichten wollte. Stirbt
 dagegen ein provisorisches Mitglied vor erfolgter
 Aufnahme als wirklich zahlendes Mitglied, so
 wird dessen Erben, wenn sie sich, als solche ge-
 hörig legitimirend, bei dem Cassaführenden Vor-
 steher deshalb melden sollten, das von dem Ver-
 storbenen gezahlte Eintritts-Geld nebst ander-
 weitigen Gebühren wiederum zurückgezahlt.

§. 7.

Ein Candidat, der durch Mehrheit der schwarzen Bälle nicht aufgenommen worden, hat das Recht sich sogleich wiederum, und, falls er beim zweiten Ballotement durchfiel, alsdann zum drittenmale aufgeben zu lassen, vorausgesetzt, daß er nach §. 2. sich zu dieser Gesellschaft qualificirt. Wird er jedoch bei dem dritten Ballotement nicht aufgenommen, so kann er sich nicht mehr als Candidat aufgeben lassen.

§. 8.

Jeder einballotirte Candidat hat sogleich, und zwar binnen drei Wochen, vom Tage der desfallsigen Bekanntmachung, das Eintritts-Geld zusammt den damit verbundenen anderweitigen Gebühren zu erlegen, entstehendenfalls aber gewärtig zu seyn, daß er aus der Candidaten-Liste gestrichen wird.

§. 9.

Das Eintritts-Geld wird auf 2 Rbl. 50 Cop. Silber-Münze festgesetzt, jedoch nur für dasjenige aufzunehmende Mitglied, das nicht über 45 Jahre alt ist. Dagegen hat ein aufzunehmendes Mitglied (sey es nun als provisorisches oder auch wirklich zahlendes) wenn es 46 Jahre

alt ist 3' Rbl.; wenn es 47 Jahre alt ist 3 Rbl. 50 Cop.; wenn es 48 Jahre ist 4 Rbl.; wenn es 49 Jahre alt ist 4 Rbl. 50 Cop. und wenn es 50 Jahre alt ist 5 Rbl. Silber-Münze zu erlegen.

§. 10.

Außer diesem Eintritts-Gelde zahlt jedes eintretende Mitglied für ein Exemplar der Statuten 20 Cop. Silber-Münze, ferner für ein Exemplar des Namens-Verzeichnisses 20 Cop. Silber-Münze, und als Zuschuß für die neu eingerichteten Cassa-Bücher und den eisernen Geldkasten 10 Cop. Silber-Münze, welcher letztere Zuschuß auch von sämtlichen gegenwärtigen Mitgliedern zu erlegen und daher mit dem nächstfälligen Leichen- oder Quartal-Beitrag zugleich einzucassiren ist.

§. 11.

Jedes wirkliche Mitglied zahlt binnen 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung, als Beitrag zur Kranken-Casse zu Anfang eines jeden Quartals, nemlich Januar, April, Juli und October, 1 Rubel Silber-Münze, und bei jedem eintretenden Sterbefall 50 Kop. Silber-Münze als Beitrag zur Leichen-Casse. Die

Bekanntmachung der zu entrichtenden Beiträge oder Eintritts-Gelder geschieht allemal durch Vorzeigung der darüber ausgestellten Quittung.

§. 12.

Nach Ablauf dieser festgesetzten Frist werden die säumigen Zahler, mittelst eines Circulaires, zur Entrichtung ihrer Beiträge aufgefordert und denselben dazu eine Frist von 8 Tagen mit der Androhung bewilligt, daß ausbleibenden Falls der Ausschluß aus der Gesellschaft, mit Verlust aller geleisteten Beiträge, erfolgen werde. Es bleibt jedoch den Vorstehern überlassen, einem sonst nicht manquirenden und sich deshalb an dieselben wendenden Mitgliede, in Berücksichtigung seiner dürftigen Lage oder anderer eingetretener Umstände, eine längere Dilation zu bewilligen.

§. 13.

Gegen Erlegung einer Strafe von 2 Rbl. Silber-Münze kann aber ein, wegen Nichtzahlung seiner Beiträge ausgeschlossenes Mitglied — vorausgesetzt jedoch, daß es nach §. 2. dieser Statuten sich zur Gesellschaft qualificirt — ohne Ballotement wieder aufgenommen werden, wenn es sich vor Ablauf der hiermit festgesetz-

ten Frist von 14 Tagen, gerechnet von dem zur Entrichtung der Beiträge zuletzt anberaumt gewesenen Tage, bei den Vorstehern deshalb melden sollte und tritt ein solches Mitglied alsdann sogleich oder, falls dessen Stelle schon durch ein anderes Subject besetzt seyn sollte, bei der nächsten Vacanz in seine alten Rechte. Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, daß für ein wegen Nichtzahlung ausgeschlossenes und sich zur Wiederaufnahme in der oberrwähnten Frist gemeldet habendes Mitglied, wenn es vor eintretender Vacanz etwa mit Tode abgehen sollte, kein Sterbe-Geld, sondern nur die von demselben erlegte Strafe von 2 Rbl. Silb.-Münzen den Erben desselben, wenn diese sich deshalb melden sollten, zurückgezahlt werden kann.

§. 14.

Meldet sich jedoch ein wegen Nichtzahlung ausgeschlossenes Mitglied nach Ablauf der in §. 13. dazu bestimmten Frist, so kann es nur, unter der im §. 2. enthaltenen Voraussetzung, als Candidat und, durch alsdann förmlich nach §. 5. stattfindendes Ballotement, gegen Erlegung des §§. 9 und 10. erwähnten Eintritts-Geldes und der damit verbundenen Gebühren, als neues Mitglied aufgenommen werden.

§. 15.

Ein in dieser Gesellschaft ledig aufgenommenes, oder während seiner Mitgliedschaft verwittwet, oder von seiner Frau geschieden werdendes Mitglied, muß, wenn es heirathet oder zur zweiten Ehe schreitet, seine Frau binnen sechs Wochen, vom Tage der Copulation an gerechnet, durch Erlegung jedoch nur des im §. 9. festgesetzten Eintritts = Geldes einkaufen, und kann im Unterlassungsfalle ein solches Mitglied beim Absterben seiner Frau keinen Anspruch auf Abreichung des Sterbe = Geldes machen. Beim Absterben des Mannes wird zwar das, im §. 76. festgesetzte, Sterbe = Geld der Frau ausgezahlt, diese kann sich jedoch nicht zur Zahl der Mitglieder rechnen, sondern steht es einer solchen bei des Mannes Lebzeit nicht eingekauften Ehefrau, wenn sie Mitglied zu werden wünscht und sich nach §. 2. zur Gesellschaft qualificirt, nur frei, sich als Candidatin aufzugeben und wird nach, durch gehöriges Ballotement, geschehener Aufnahme als neues Mitglied betrachtet. Ein gleiches gilt von den Wittwen, wenn sie während ihrer Mitgliedschaft heirathen, nur mit dem Unterschied, daß, da alsdann die Rechte der Frau auf den Mann übergehen, dieser

auch nur allein die Unterstützungen nach §§. 66, 70 und 71. zu genießen hat.

§. 16.

Die Wittwe eines mit Tode abgehenden Mitgliedes kann, wenn sie sich zur Gesellschaft nach §. 2. qualificirt, ohne Erlegung des Eintritts-Geldes ferner Theilnehmerin dieser Gesellschaft bleiben und stellt für solchen Fall, bei Empfang des Sterbe-Geldes, eine schriftliche Declaration darüber aus, muß sich hiernächst den Statuten unterwerfen und genießt daher sowohl in Krankheiten, als auch im Sterbefall, alle Rechte jedes andern Mitgliedes.

§. 17.

Im Fall einer Ehescheidung, bleibt der Mann Mitglied dieser Gesellschaft, die abgeschiedene Frau aber kann, wenn sie es wünscht und sich zur Gesellschaft qualificirt, bei der ersten Vacanz ohne Ballotement, allen Candidaten vorgängig, gegen Erlegung des §§. 9 und 10. festgesetzten Eintritts-Geldes und der damit verbundenen anderweitigen Gebühren, als Mitglied aufgenommen werden.

§. 18.

Ein Mitglied, daß sich eines Criminal=Verbrechens schuldig gemacht, oder dessen durch richterlichen Spruch auch nur verdächtig erklärt wird, soll sofort aus dieser Gesellschaft, mit Verlust aller seiner Beiträge, ausgeschlossen werden, jedoch ohne Rückwirkung auf die Frau, wenn diese keine Theilnahme an dem begangenen Verbrechen hat, und eben so umgekehrt, wenn die Frau sich eines Criminal=Verbrechens zu Schulden kommen lassen.

§. 19.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jedesmalige Veränderung ihrer Wohnung innerhalb acht Tagen, und zwar bei einer Strafe von 50 Cop. Silber=Münze, den Vorstehern schriftlich anzuzeigen.

§. 20.

Jedes außerhalb der Wallisaden, oder jenseits der Duna und auf den Hölmern, oder auf dem Lande wohnendes, oder dorthin ziehendes Mitglied ist verpflichtet, Jemanden in der Stadt oder Vorstadt, der für ihn die Beiträge zahlt, willig und diesen den Vorstehern schriftlich namhaft zu machen und zwar bei Strafe des

gänzlichen Ausschusses aus der Gesellschaft, mit Verlust aller etwa geleisteten Beiträge. Ein gleiches gilt von denjenigen Mitgliedern, die mit ihren Familien auf einige Monate einen entfernten Aufenthaltsort wählen oder auch nur auf unbestimmte Zeit verreisen.

§. 21.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, in den statt habenden Versammlungen der ganzen Gesellschaft zu erscheinen, oder sein, durch legale in §. 24. näher bezeichnete Ursachen gegründetes Ausbleiben zeitig vor der statt habenden Versammlung der Administration schriftlich anzuzeigen, unterläßt es dieses und erscheint nicht: so wird ein solches Mitglied das erstemal mit 50 Cop. S. M., das zweite darauf folgendemal mit einem Rubel, das dritte und nächstemal mit Ausschluß aus der ganzen Gesellschaft, bei Verlust aller geleisteten Beiträge, bestraft; welche letztere Strafe auch alsdann statt findet, wenn ein Mitglied die, für sein nicht entschuldigtes oder nicht gehörig begründetes Ausbleiben, verwirkte erste oder zweite Geld = Strafe zu erlegen sich weigern sollte. Zu diesen Versammlungen, mit Ausnahme des Stiftungs = Tages, werden jedoch weder Wittwen, noch auch solche Frauen, de-

ren Männer nicht zugleich Mitglieder sind, eingeladen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Committée und deren Mitglieder.

§. 22.

Vierzig Mitglieder, mit Einschluß der fünf Vorsteher und des Vorsteher-Substituts — welche als Stifter betrachtet werden, und sämtlich in der Stadt, oder einer der Vorstädte dießseits der Duna ihren beständigen Wohnort haben müssen — bilden die Committée, an welche alle Angelegenheiten, die von Wichtigkeit sind, oder der Administration zweifelhaft erscheinen, durch die Vorsteher zur Berathung und Entscheidung gebracht werden. Sie ergänzen sich bei eintretender Vacanz durch eigene Wahl von Mitgliedern aus der Gesellschaft, und darf Niemand die ihn treffende Wahl zum Stifter von sich ablehnen, bei Strafe des gänzlichen Ausschlusses aus der Gesellschaft, mit Verlust aller geleisteten Beiträge.

§. 23.

Um jedoch die durch Todesfälle oder andere

Umstände entstehenden Lücken sogleich ausfüllen zu können, werden, falls es erforderlich seyn sollte, bei jedesmaliger Stifter = Versammlung 4 bis 5 Mitglieder aus der Gesellschaft zu Stifter = Candidaten erwählt, von denen bei entstehender Vacanz immer derjenige zuerst eintritt, der die meisten Stimmen hat.

§. 24.

Diese Committée wird, so oft es nun erforderlich seyn sollte, durch die Vorsteher, mittels schriftlichen, die Anzeige der Ursachen wo möglich enthaltenden Circulairß zusammenberufen, und darf daher Niemand ohne legale Ursachen von diesen Versammlungen wegbleiben. Nur gehörig erwiesene Krankheiten, dringende Geschäftsreisen, in der Familie eingetretene Todesfälle oder Ehehaften, können, wenn solche Ursachen zeitig vor der statthabenden Versammlung der Administration selbst schriftlich, nicht aber dem Cassirer mündlich angezeigt und mit den erforderlichen Beweisen unterstützt worden, das Ausbleiben entschuldigen.

§. 25.

Erscheint nun ein Mitglied der Committée, ohne die im vorhergehenden §. enthaltenen Fest-

setzungen genau beobachtet zu haben, in den Stifter-Versammlungen nicht: so wird es daß erstemal mit einem Rubel Silber-Münze, daß zweite darauf folgendemal mit zwei Rubeln Silber-Münze, daß dritte = und unmittelbar nächstfolgendemal aber, mit Ausschluß aus der Zahl der Stifter und Versetzung zur Gesellschaft bestraft.

§. 26.

Sollte ein Stifter aber sich weigern, die durch sein nicht gehörig entschuldigtes Ausbleiben verwirkte Geldstrafe nach geschehener Auforderung zu erlegen: so wird er nach Ablauf der zu deren Entrichtung hiemit festgesetzten Frist von vierzehn Tagen, sofort aus der Gesellschaft mit Verlust aller geleisteten Beiträge ausgeschlossen, falls er nicht im Laufe dieser Frist eine bei der nächsten Stifter-Versammlung zu führende Beschwerde der Administration schriftlich angezeigt hätte.

§. 27.

Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens fünf und zwanzig Mitglieder der Committée, mit Einschluß der Vorsteher, in der Versammlung gegenwärtig seyn,

und darf daher bei einer etwa geringern Zahl über die zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände nichts beschlossen werden, sondern muß dieser Beschluß bis zur nächsten gelegentlichen, oder falls deren Abmachung von Nothwendigkeit, alsdann sofort zu veranlassenden abermaligen Stifter = Versammlung ausgesetzt werden.

§. 28.

Bei jedesmaliger Versammlung der Stifter wird allem vorgängig, die über in der jüngst gehaltenen Versammlung gepflogene, gleichwie seit der Zeit bei der Administration statt gehabte Verhandlungen aufgenommenen Protocolle verlesen, zur Vermeidung etwaniger Nachreden, als sey nicht das, was wirklich verhandelt, niedergeschrieben worden. Hiernach werden denn erst die eigentlichen, die Versammlung der Comitée veranlassenden Gegenstände von den Vorstehern einzeln zur allgemeinen Berathung und Entscheidung vorgetragen.

§. 29.

Finden sich bei Berathung eines Gegenstandes getheilte Meinungen, so schreiten die Vorsteher sogleich zum Ballotement, welches durch

Mehrheit der weißen oder schwarzen Kugeln entweder für Annahme oder Verwerfung des zur Sprache gebrachten Gegenstandes entscheidet. Dieses Ballotement würde aber nur dann unterbleiben, wenn die Meinungen sämmtlicher anwesenden Stifter gleich ungetheilt und einstimmig ausfielen.

§. 30.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die nicht erschienenen und also auch die ohne legale Ursachen ausbleibenden Mitglieder, außer der in §. 25. festgesetzten Strafe, sich dem unterwerfen müssen, was die Mehrheit der anwesenden Glieder der Committée beschlossen hat.

Dritter Abschnitt.

V o n d e n V o r s t e h e r n .

§. 31.

Zur Verwaltung aller Angelegenheiten dieser Stiftung erwählt die Committée durch Mehrheit der Stimmen aus ihrer Mitte fünf Glieder zu Vorstehern und eins zum Vorsteher = Substitut.

§. 32.

Es ist jedoch dabei genau zu beobachten, daß zu Vorstehern immer einer aus dem gelehrten oder dem Stande der Civil-Beamten und einer aus dem Kaufmannsstande erwählt und jeder Abgehende aus demselben Stande wieder ersetzt werden muß.

§. 33.

Die Wahl von Vorstehern findet alle zwei Jahre und zwar acht oder vierzehn Tage vor dem Stiftungstage dergestalt statt, daß zwei oder drei andere Subjecte an Stelle der abgehenden Vorsteher ernannt werden, indem nothwendig drei oder zwei von den bisherigen Vorstehern bis zum zweiten Stiftungstage bleiben müssen, um die neu erwählten Vorsteher in deren Geschäften zu unterweisen und treten alsdann erst diese älteren Vorsteher von der Administration aus und an deren Stelle die wiederum Neuernwählten.

§. 34.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn die Committée die bisherige Administration beizubehalten wünscht und sämtliche Vorsteher

zur fernern Verwaltung ihrer Aemter sich willig finden lassen, die Wahl neuer Vorsteher cessiret.

§. 35.

Der bei der Vorsteher=Wahl, nächst den zur Ergänzung der Administration erwählten Subjecten, die mehresten Stimmen hat, ist, wenn er nicht schon früher Vorsteher gewesen, Vorsteher=Substitut und als solcher verpflichtet, sobald einer der Administratoren durch Krankheit oder andere dringende Geschäfte behindert wird, die ihm obliegenden Amts=Verrichtungen gehörig wahrzunehmen, die dadurch in der Administration entstehende Lücke sogleich auszufüllen und die ihm alsdann von den andern Vorstehern zugetheilten Geschäfte so lange zu verwalten, bis es dem wirklichen Vorsteher möglich wird, sein Amt selbst wiederum zu übernehmen.

§. 36.

Es ist übrigens nicht durchaus nothwendig, daß gerade der Vorsteher=Substitut bei der nächsten Vorsteher=Wahl zum wirklichen Vorsteher erwählt werden muß, obwohl er als erster Candidat zur Wahl präsentirt wird, sondern es kann vielmehr derselbe, wenn nicht ein anderes Sub-

ject an seiner Stelle erwählt würde und derselbe sich dazu willig findet, vier Jahre hintereinander das Amt als Vorsteher = Substitut bekleiden, muß aber nach dieser Zeit, wenn er auch dann noch nicht zum wirklichen Vorsteher erwählt werden sollte, von seinem bisherigen Amte abtreten und seine Stelle durch einen andern ersetzen lassen, es sei denn, daß die Committee seine fernere Beibehaltung wünschte und er darin willigte.

§. 37.

Niemand darf die ihn treffende Wahl zum Vorsteher oder Vorsteher = Substitut das erstemal ablehnen, bei Strafe des gänzlichen Ausschlusses aus der Gesellschaft mit Verlust aller geleisteten Beiträge, es sey denn, daß ihn öftere mit seinem Geschäft verbundene Reisen auf unbestimmte Zeit, oder zur Zeit der Wahl ihm beizwohnende Krankheit darin schützten.

§. 38.

Ein das Vorsteher = Amt einmal verwaltet habendes Mitglied kann zwar, nach vierjähriger Befreiung von diesem Amte, von neuem wiederum erwählt, jedoch bei etwaniger Weigerung zur Annahme nicht gezwungen werden und

tritt dieser letztere Fall nur dann erst ein, wenn ein Vorsteher sechs Jahre hintereinander befreit gewesen. Eben dasselbe gilt auch vom Vorsteher-Substitut.

§. 39.

Ein Mitglied, das durch von Zeit zu Zeit stattgehabte Wahlen dreimal das Amt als Vorsteher oder Vorsteher-Substitut bekleidet hat, kann, bei einer ihn wiederum treffenden Wahl und entstehenden Falls, nicht mehr zur Annahme dieses Amtes gezwungen werden.

§. 40.

Drei Wochen nach dem Stiftungstage empfangen die neu erwählten Vorsteher sämmtliche der Cassé gehörigen Documente, baaren Gelder, Bücher und Papiere, nach einem besondern Verzeichniß und quittiren über gehörige und richtige Ablieferung im Protocoll und Cassa-Buch.

§. 41.

Bei einem eintretenden Todesfall unter den Administratoren muß innerhalb acht Tagen die Committée zusammen berufen und zur Wahl eines neuen Vorstehers oder Vorsteher-Substi-

tutz, an Stelle des Verstorbenen, geschritten werden.

§. 42.

Die Vorsteher haben alle zum Besten dieser Stiftung eingehenden Beiträge, Eintritts= Straf= und Tafel= Gelder und andere Gebühren, gleich= wie die von ihnen auszugebenden baaren Gelder in das bestimmte Cassa= Schnurbuch sogleich einzutragen und darin von den Empfängern oder Einzahlern — mit Ausnahme der Verpflegten, als für welche ein eigenes Quittungsbuch eingerichtet ist — bescheinigen zu lassen, aus diesem Cassa= Buch aber in die für jede Cassa, zur leichtern Uebersicht der bei den Leichen= oder Kranken= Beiträgen statt gehaltenen Verluste oder Gewinne, eigends eingerichteten Rescontro's zu übertragen; ferner ein gehöriges Protocoll über alle, sowohl in den Versammlungen der Stifter und Mitglieder, als auch außer dieser Zeit bei den Administratoren allein gepflogenen Verhandlungen, hiernächst ein genaues und richtiges namentliches Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder und ein Candidaten= Buch zu führen, endlich aber über alle eingegangene Schriften, ärztliche Attestate und Ausfertigungen, eine eigene Acte zu formiren.

§. 43.

Die Vorsteher theilen die von ihnen zu verwaltenden Geschäfte dergestalt, jedoch nach eigener Wahl und Abmachung unter sich, daß einer den Vortrag bei den statthabenden Versammlungen, die Führung des Protocolls, Candidaten-Buchß und die jedesmalige Formirung der Acte und der zweite das Cassa-Geschäft und die damit verbundene Führung der Cassa-Bücher sowohl, als auch des Seelenregisters übernimmt, daher auch nothwendig in der Stadt wohnen muß. Die drei andern Vorsteher, deren jeder einen Schlüssel zum Kasten haben muß, übernehmen die Besuche und Verpflegung der Kranken und wechseln sich in Verwaltung ihrer Geschäfte nach eigener Abmachung.

§. 44.

Das Protocoll, in welchen alle stattgehabten Versammlungen und daselbst verhandelten Gegenstände genau verzeichnet seyn müssen, ist von den jedesmal anwesenden Vorstehern zu unterschreiben.

§. 45.

Zur Verpflegung der Kranken erhält der jedesmalige Kranken-Vorsteher von dem Cassa-

föhrender die erforderliche Summe und läßt sich über die verabreichten Verpflegungß-Gelder von dem Kranken oder Verpflegten in dem dazu eigendß bestimmten Buche gehörig quittiren, theilt aber dem Protocollführer am Schluffe jeder Woche das im Laufe derselben in seinen Geschäfts-Verrichtungen Vorgefallene zur erforderlichen Bemerkung im Protocoll mit.

§. 46.

Die Vorsteher haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die, nach Bestreitung der statutenmäßigen Ausgaben, in der Casse übrig bleibenden baaren Gelder zum Capital geschlagen und fruchttragend gemacht werden. Zu dem Ende haben sie bei Begebung der Gelder — falls die Anschaffung von Pfandbriefen oder Russisch-Kaiserlichen Silber-Scheinen nicht thunlich, als welches am gerathensten wäre — auf die größtmöglichste Sicherheit des zu gebenden Unterpfandes zu wachen, um so mehr, als sie, selbst wenn sie von ihrem Amte entlassen wären, einen etwanigen Verlust, den diese Stiftung durch unsichere Begebung deren Vermögens während ihrer Administration erleiden sollte, in solidum zu ersetzen verpflichtet sind; und müssen daher alle Documente, auf welche die Begebung der

baaren Gelder sich gründen soll, von allen dormaligen Vorstehern beprüst, auch deren Ausreichung einstimmig beschloffen seyn.

§. 47.

Sollte einer oder auch zwei der Vorsteher sich weigern, ihre Zustimmung zu einer in Vorschlag gebrachten Begebung der Capitalien zu geben: so ist solche Weigerung, mit Gründen unterstützt, der Committée zur Beprüfung vorzustellen, die denn, mit Ausschluß der Vorsteher, durch Mehrheit der Stimmen gegen oder für die vorgeschlagene Begebung entscheidet. Es bleibt jedoch im letztern Fall den gedachten Vorstehern offen, ihre Weigerung auch alsdann zu Protocoll nehmen zu lassen, um sich dadurch vor einem an sie künftig zu machenden Anspruch auf Ersatz des durch diese Begebung etwa entstandenen Schadens zu sichern.

§. 48.

Ohne die im §. 24. erwähnten gehörig erwiesenen Ursachen darf kein Vorsteher von den Versammlungen, sowohl der Administratoren, als auch der Stifter und Mitglieder, wegbleiben, bei Strafe von 2 Rubeln Silber-Münze für das erste, von 4 Rubeln Silber-Münze für

das zweite und der Absetzung vom Vorsteheramt und Versetzung zur Gesellschaft für das dritte unmittelbar darauf folgendemal und ist bei gleicher Strafe das legale Ausbleiben zwei Stunden vor der statt habenden Versammlung den andern Vorstehern schriftlich anzuzeigen auch gleichzeitig der Vorsteher = Substitut zur Vertretung aufzufordern.

§. 49.

Es wird durchaus als ungültig betrachtet, wenn ein Vorsteher irgend eine Handlung einseitig und ohne Zuziehung der andern Vorsteher von sich aus allein unternimmt. Ueberhaupt wird den Vorstehern die größte Sorgfalt und gewissenhafte Verwaltung ihrer Aemter zur strengen Pflicht gemacht und bleiben dieselben dafür der ganzen Gesellschaft verantwortlich, sind aber auch deshalb und mit ihnen der Vorsteher = Substitut, so lange sie ihre Aemter verwalten, von allen und jeden Beiträgen befreit, unbeschadet des Genusses aller jedem andern zahlbaren Mitgliede zustehenden Rechte.

§. 50.

Sollte indeß ein Vorsteher sich einer Veruntreuung oder eines durch einseitig unternommene

Handlung der Cassé zugefügten Schadens zu Schulden kommen lassen: so wird derselbe nach gescheneer Untersuchung und Ueberführung sogleich seines Amtes entsetzt, oder auch nach Befinden der Umstände, mit Verlust aller geleisteten Beiträge, auß der Gesellschaft gänzlich ausgeschlossen und zum Ersatz gerichtlich angehalten; es bleiben jedoch die übrigen Vorsteher, falls sie erwiesen ihren Verpflichtungen getreulich nachgekommen, außer aller Verantwortung.

§. 51.

Wenn über einen der Vorsteher Beschwerde geführt wird, die jedoch nur bei der Comittée angebracht werden kann, so versteht sich's von selbst, daß der beklagte Vorsteher, bis zu abgethaner solchen Beschwerde, in der Versammlung seinen Abtritt nehmen und in solange die dadurch entstehende Lücke vom Vorsteher-Substitut ausgefüllt werden muß, auch im Entstehungsfalle das Protocoll nicht von dem Protocollführer, sondern von einem der andern Vorsteher aufzunehmen ist; so wie daß, wenn die Klage auf ungehörige Verwaltung des Amtes gerichtet ist, die andern Vorsteher sich des Stimmenrechts begeben müssen.

§. 52.

Wenn ein Vorsteher, ohne dringende Ursachen, oder ohne gesuchte und erlangte Erlaubniß, sich aus den statt habenden Versammlungen ganz entfernt, oder den Vorstehertisch verläßt und sich unmoralisch in der Versammlung beträgt: so wird er von der Comitée das erstemal mit einem ernstlichen Verweis und nach Befinden der Umstände mit einer Geldstrafe von einem Rubel Silber = Münze, das nächstemal aber mit Absetzung vom Amte und Versetzung zur Gesellschaft bestraft.

§. 53.

Zur Aufbewahrung der baaren Gelder und Documente dient ein eigends für diese Stiftung angeschaffter, mit drei verschiedenen Schlüsseln — von welchen jedoch der Protocollführer keinen und weniger noch der Cassaführer einen haben darf — versehener eiserner Kasten, der für jetzt und bis zur Erlangung eines Places in der Gildestube, bei dem Cassaführenden Vorsteher sich befinden muß. In diesem Kasten, der nur in Gegenwart aller Vorsteher geöffnet werden darf, sind alle vorrätzig seyenden Gelder, bis auf die in den Händen des Cassaführers zur Verpflegung der Kranken nothwendig zu lassende

Summe von 100 Rubeln Silber = Münze zu verschließen.

Vierter Abschnitt.

V o m C a s s i r e r.

§. 54.

Zur Eincassirung der Beiträge und Straf-Gelder wird entweder ein dazu sich willig findendes Mitglied der Gesellschaft oder in Ermangelung dessen ein anderes Subject als Cassirer gegen Bestellung hinlänglicher Caution für einen etwaigen Defect, engagirt.

§. 55.

Dieser ist verpflichtet, nicht nur alle Leichen- und Kranken-Beiträge, Eintritts-Gelder, Straf-Gelder und andere Beiträge, einzucassiren und solche dem Cassaführer wöchentlich abzuliefern, sondern auch die jedesmal erforderlichen Einladungen der Vorsteher, Stifter oder Mitglieder zu deren Versammlungen, gleichwie überhaupt alle ihm von der Administration aufgetragenen diese Stiftung angehenden Bestellungen zu besorgen.

§. 56.

Für diese Mühe erhält der Cassirer nach bewerkstelligter Eincassirung und geschehener völli- gen Ablieferung der Beiträge und zwar für jede Leiche und jedes Vierteljahr Zehn Rubel Silber- Münze, ferner für jedesmalige Zusammenberu- fung sämmtlicher Mitglieder acht Rubel, für jedesmalige Zusammenberufung der Stifter aber nur zwei Rubel, auch endlich von den eincassir- ten und zur Cassé abgelieferten Straf- Geldern zehn Procent, und ist hiernächst, wenn er zu- gleich Mitglied dieser Stiftung wäre, solange er das Cassirer- Amt verwaltet, frei von allen Beiträgen, genießt aber nichts desto weniger alle und jede Rechte eines wirklich zahlenden Mit- gliedes.

§. 57.

Die dem Cassirer zur Eincassirung übergege- nen Quittungen hat derselbe sogleich den Mit- gliedern vorzuzeigen; erweist sich's aber, daß er solches unterlassen und dadurch die Ausschrei- bung eines Mahn- Circulaires unnütz veranlaßt habe: so werden ihm für jedes dadurch irrig als restirend aufgegebene Mitglied als Strafe 50 Cop. von seinen nächstfälligen Gebühren abgezogen.

§. 58.

Sollte es sich ergeben, daß irgend ein Mitglied zu den Versammlungen sowohl der Stifter, als auch der ganzen Gesellschaft einzuladen vergessen, oder so spät aufgefordert wäre, daß demselben das Erscheinen zur festgesetzten Zeit unmöglich geworden: so werden dem Cassirer dafür der doppelte Betrag derjenigen Strafe, die ein Mitglied nach §§. 21, 25. und 84. für Nicht- oder zu spätes Erscheinen in der Versammlung hätte erlegen müssen, von den nächstfälligen Gebühren abgezogen; beim dritten Contraventionsfall aber wird derselbe mit Absetzung von seinem Amte bestraft.

§. 59.

Für ihm in seinen Amtsberrichtungen von irgend einem Mitgliede zugefügte Kränkung oder Beleidigung, sucht der Cassirer bei der Administration oder nöthigenfalls bei der Comitée Schutz, die, nach Befinden der Umstände, mit Geldstrafe oder Ausschluß aus der Gesellschaft zu beahnden ist, dagegen wird derselbe für Widersetzlichkeit oder unbescheidenes Betragen sowohl gegen die Administratoren oder irgend ein Mitglied das erstemal mit einer Geld-Poen nach dem Ermessen entweder der Vorsteher oder der

Committée, bei einem zweiten ähnlichen Fall aber mit Entsetzung vom Amte bestraft.

§. 60.

Der Cassirer ist verpflichtet, sofort irgend ein Mitglied aus der Gesellschaft oder ein andres Subject, das im Fall eintretender Krankheit das Cassirer-Geschäft übernimmt, willig und der Administration nachmhaft zu machen und muß dasselbe von allem gehdrig unterrichten.

Fünfter Abschnitt.

V o n d e m A r z t.

§. 61.

Es soll bei dieser Stiftung ein freipracticirender Arzt für ein jährlich bestimmtes Gehalt, welches aber die Summe von 100 Rubeln Silber-Münze nicht übersteigen darf, engagirt werden, der die Untersuchung der sich krank meldenden Mitglieder und nöthigenfalls auch die unentgeltliche Behandlung armer Mitglieder, deren Zahl jedoch nur höchstens auf 12 in jedem Jahre hiemit festgesetzt wird, übernimmt.

§. 62.

Dieser Arzt ist verpflichtet, wenn sich ein innerhalb des Polizei-Distrikts befindendes Mitglied krank meldet und ihm solches bekannt gemacht worden, den sechsten Tag, oder, falls die gewünschte freie Behandlung von dem Mitgliede angezeigt wäre, sogleich nach geschehener Meldung sich zum Kranken hinzubegeben, dessen Zustand genau zu untersuchen und über den Befund ein gewissenhaftes Attestat auszustellen, auch diesen Besuch wöchentlich, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, alle vierzehn Tage, bis zur wirklichen Genesung des Kranken, zu wiederholen.

§. 63.

Den Vorstehern wird es überlassen, mit dem zu engagirenden Arzt möglichst vortheilhaft zu contrahiren und einen förmlichen Contract abzuschließen, der aber, vor erfolgter Unterschrift, der Comittée zur Genehmigung vorzulegen ist.

Sechster Abschnitt.

A. Von den Unterstützungen in Krankheiten.

§. 64.

Wer ein Jahr, d. h. bis zum Anfang des fünften Quartals, Mitglied gewesen und seine Beiträge gehörig entrichtet hat, kann in Krankheitsfällen Anspruch auf Unterstützung machen; eine Frau aber nicht, wenn sie nach §. 15. während ihrer Mitgliedschaft geheirathet und ihren Mann nicht eingekauft hat.

§. 65.

Ein krank werdendes und Unterstützung wünschendes Mitglied meldet sich deshalb bei einem der Vorsteher, der sogleich den Arzt und derzeitigen Kranken-Vorsteher davon benachrichtiget. Sollte aber ein solches und zugleich sehr dürftiges Mitglied die freie Behandlung durch den bei dieser Stiftung angestellten Arzt wünschen, so ist es verpflichtet, darum gleichzeitig bei dem Vorsteher ausdrücklich Ansuchung zu thun.

§. 66.

Wenn nach dem Zeugniß des Arztes nun die Krankheit von solcher Beschaffenheit ist, daß

das Mitglied bettlägrig, oder zum Arbeiten unfähig, oder wenn auch arbeitsfähig, dennoch aber genöthigt ist, ärztliche Hülfe und Medicin zu brauchen: so erhält ein solches Mitglied, wenn die Krankheit bereits sechs Tage, von geschener Meldung an gerechnet, gewährt hat, am 7ten Tage, und bis zur gänzlichen Genesung für jede Woche am Schlusse derselben, Zwei Rubel Silber = Münze zur Verpflegung gegen Duitung ausgezahlt.

§. 67.

Sollte aber die Krankheit länger als zwölf Monate anhalten, so wird nach Ablauf dieser Zeit dem Kranken bis zur gänzlichen Herstellung nur 1 Rubel Silber = Münze wöchentlich gezahlt.

§. 68.

Bei einem etwanigen Rückfalle in eine 8 bis 9 Monate gewährt habende Krankheit, über deren Herstellung ohnlängst Anzeige gemacht worden, werden dem Kranken für die übrigen 4 oder 3 Monate das wöchentliche Krankengeld von 2 Rubeln Silber = Münze zugestanden, nach Ablauf dieser Zeit und bei fortdauernder Krankheit aber muß derselbe sich mit einem Rubel für die Woche begnügen.

§. 69.

Ein Mitglied, das an unbedeutenden Verletzungen oder veralteten Gichtschmerzen leidet, oder zwar bedeutend krank, dennoch aber in der Heilung durch unterlassenen Gebrauch ärztlicher Hülfe und heilsamer Medicamente nachlässig ist, oder durch eigene Schuld und unmoralischen Lebenswandel sich Krankheiten zugezogen, kann durchaus nicht auf Unterstützung Anspruch machen.

§. 70.

Ein Mitglied, das ohne sein Verschulden das Unglück haben sollte sein Gesicht zu verlieren, oder an seinen Gliedmaßen dergestalt verletzt zu werden, daß es zum Arbeiten ganz unfähig wird (wofür jedoch jeden Gott bewahren möge) soll für immer und in so lange es nicht von seinem Unglück befreit wird, wöchentlich 1 Ruxel Silber-Münze erhalten und von Zahlung aller Beiträge dispensirt seyn.

§. 71.

Eben so kann ein siebenzig Jahr altes Mitglied Anspruch auf die im vorhergehenden §. festgesetzte Unterstützung und Befreiung von den Beiträgen machen, muß aber wenigstens für

zehn Jahre Beiträge gezahlt haben, im entgegengesetzten Fall aber es sich gefallen lassen, daß ihm von der zu reichenden Unterstützung die jedesmal fälligen Beiträge bis zur Volljährigkeit der zehn Jahre abgezogen werden.

§. 72.

Ein wegen Krankheit unterstütztes Mitglied, das durch Umstände oder zur Wiederherstellung seiner Gesundheit genöthigt wird, sich außs Land zu begeben, muß nach Erfüllung der in §§. 19 und 20. vorgeschriebenen Verpflichtungen, während seines Aufenthalts daselbst, monatlich ein vom Kirchspiels-Prediger oder Arzt ausgestelltes Attestat über seine noch fortwährende Krankheit, an die Vorsteher einsenden, im Unterlassungsfalle aber gewärtig seyn, daß ihm keine Unterstützung ferner gereicht werde.

§. 73.

Ein auf dem Lande wohnendes oder auf Reisen sich befindendes Mitglied muß, wenn es auf Unterstützung für die Dauer der Krankheit Anspruch machen will und die in §§. 19 und 20. erwähnten Verpflichtungen erfüllt hat, seine stattgehabte Krankheit durch ein vom Kreisarzt oder in Ermangelung dessen vom Kirchspiels-

Prediger ausgestellt und an die Vorsteher einzusendendes Attestat begründen.

§. 74.

Es wird jedoch bei allen die Unterstützungen festsetzenden Punkten vorausgesetzt, daß reiche oder dessen nicht dringend bedürftige Mitglieder auf die Unterstützung gern verzichten werden, um dadurch dieselbe den ärmern nicht künftig zu schmälern.

§. 75.

Ueberhaupt wird aber hiermit festgesetzt, daß ein Mitglied, wenn es bei eintretender Krankheit mit Zahlung der Beiträge im Rückstande verblieben ist, derzeit keinen Anspruch auf Unterstützung machen darf; so wie daß hier zur Stelle wohnende Mitglieder unter keinem Vorwande wegen früher etwa stattgehabter und zu melden unterlassener Krankheiten Nachrechnungen machen sollen.

B. In Sterbefällen.

§. 76.

Wenn ein nach Bestätigung dieser Statuten aufgenommenes Mitglied im ersten Jahr seiner

Mitgliedschaft verstürbe, so erhält die nachbleibende Wittwe oder Kinder innerhalb 24 Stunden nur 50 Rubel Silber-Münze aus der Leichen-Casse ausgezahlt; ist aber der Verstorbene, von dem Tage seines Eintritts in diese Stiftung gerechnet, zwei volle Jahre zahlendes Mitglied gewesen, so werden alsdann 75 Rubel Silber-Münze und wenn er drei volle Jahre oder schon vor Bestätigung dieser Statuten zahlendes Mitglied gewesen, 100 Rubel Silber-Münze ausgezahlt, und umgekehrt wenn angetraute Frauen sterben.

§. 77.

An diesem Sterbe-Geld, daß nur zur Beerdigung des Verstorbenen bestimmt ist, kann Niemand, auch keine Concurßmasse, irgend einen Anspruch machen.

§. 78.

Jedes Mitglied kann bei Lebzeiten Jemanden bevollmächtigen, das Sterbe-Geld künftig zu heben und dieses Document versiegelt bei der Administration zur Aufbewahrung niederlegen; einem ledigen Mitgliede wird dieses Erforderniß insbesondere zur Pflicht gemacht, widrigenfalls die Casse die Beerdigung des Verstorbenen be-

forgt, deren Kosten jedoch nicht den Betrag des auszureichenden Sterbe = Geldes übersteigen muß.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 79.

Der Stiftungstag soll von nun ab im December = Monat zwischen Weihnachten und Neujahr gefeiert und durch eine kurze auf die Feier des Tages gerichtete Anrede, die zum Beschlusse auf die Ereignisse des verflossenen Gesellschaftsjahres und den Cassa = Zustand hindeutet, eröffnet werden; es versammeln sich zu solchem Behuf sämtliche Mitglieder ohne Ausnahme an dem durch ein Einladungsbillet bekannt zu machenden Tage Nachmittags um 5 Uhr; sie melden sich bei den Vorstehern durch Vorzeigung ihres Einladungsbillets, und darf Niemand ohne legale, der Administration zeitig vorher angezeigte Ursachen, aus dieser Versammlung wegbleiben bei Strafe von 50 Cop. Silb. = Münze.

§. 80.

Dieser Tag soll zwar zugleich durch eine Mahlzeit mit Musik und Frohsinn gefeiert wer=

den; es ist jedoch dabei aller Ueberfluß sorgfältig zu vermeiden und haben daher sämtliche Mitglieder das bei der Einladung ihnen zugleich überreichte Tafel-Billet mit 70 Cop. Silber-Münze wenigstens drei Tage vorher zu lösen.

§. 81.

Es steht auch jedem Mitgliede frei, den nächsten Angehörigen aus seiner Familie gegen zeitige Lösung der Tafel-Billette an der Stiftungsmahlzeit Theil nehmen zu lassen, nur ausgeschlossen, oder ausgetretenen Mitgliedern ist solches unter keinem Vorwande verstatet.

§. 82.

Um die Freude dieses Tages nicht zu trüben, wird die Anbringung irgend einer Beschwerde am Stiftungstage durchaus nicht gestattet, sondern ist solche erst in einer sofort nach demselben zu veranlassenden Versammlung entweder der Committée oder, beschaffentlichen Umständen nach, der ganzen Gesellschaft anzubringen und wird insbesondere das ruhige und bescheidene Betragen den sämtlichen Mitgliedern zur strengsten Pflicht gemacht.

§. 83.

Sollte sich aber irgend ein Mitglied erlauben, durch seine allzuvorlaute und unanständige Ausführung das Frohsenn sowohl am Stiftungstage als auch die an den andern Versammlungstagen statt habenden Verhandlungen zu stören, so soll derselbe von den Vorstehern gehöhrig zurechtgewiesen, falls aber diese Maasregel nicht fruchtet, aus der Gesellschaft sogleich entfernt und in eine Geld = Strafe von einem Rubel Silber = Münze vertheilt, im nächsten Contraventions = Fall aber aus der Gesellschaft mit Verlust aller geleisteten Beiträge ausgeschlossen und nie mehr als Mitglied aufgenommen werden.

§. 84.

So wie nun die Vorsteher sowohl am Stiftungstage als auch an jedem andern zur Versammlung der Mitglieder oder Stifter festgesetzten Tage verpflichtet sind, eine halbe Stunde über der zur Versammlung anberaumten Zeit zu warten, eben so wird hiemit festgesetzt, daß dasjenige Mitglied, das dennoch später in der Versammlung erscheint, 25 Cop. Silber = Münze, dagegen der ohne legale Ursachen später erschei-

nende Vorsteher 50 Cop. Silber=Münze als Strafe zu erlegen hat.

§. 85.

Wenn zwischen Mitgliedern, oder solchen und einem Vorsteher, Streitigkeiten entstehen, und ein oder der andere Theil mit dem Ausspruch der Vorsteher nicht zufrieden ist, so kann der sich gravirt erachtende Theil auf Zusammenberufung der Committée provociren, muß aber solches unter Deponirung von 3 Rubeln Silber=Münze innerhalb acht Tagen schriftlich thun.

§. 86.

Wer von dem Ausspruch der Administratoren, in welchen Fällen es auch seyn möchte, sich an die Committée gewandt, hier aber verloren hätte, kann zwar an die ganze Gesellschaft appelliren, muß jedoch seine Unzufriedenheit mit dem Spruch der Committée innerhalb 14 Tagen unter Deponirung von zehn Rubeln Silber=Münze bei der Administration schriftlich angezeigt haben.

§. 87.

Es kann jedoch eben so wenig der ganzen Gesellschaft als der Committee erlaubt seyn, in

Fällen, wo die Statuten deutliche und bestimmte Festsetzungen enthalten, denselben zuwider, zu Gunsten eines einzelnen sich beschwerenden Mitgliedes, sondern nur verstattet seyn, in zweifelhaften durch die Statuten nicht genau angegebenen Fällen bestimmte Entscheidung zu treffen und dadurch dieselben für künftig eintretende ähnliche Fälle zu verbessern und zu ergänzen.

§. 88.

Von dem Ausspruch der Gesellschaft findet aber durchaus keine Appellation weiter statt und soll vielmehr dasjenige Mitglied, das über solchen Ausspruch oder über die Administration, mit Vorbeigehung der Committee und Gesellschaft, oder auch, mit Vorbeigehung der letztern, über den Ausspruch der Committee bei irgend einer Behörde oder Obrigkeit Beschwerde führt, sofort und ohne weiteres mit Verlust aller geleisteten Beiträge ausgeschlossen und nie mehr in dieser Gesellschaft aufgenommen werden.

§. 89.

Unter keinem Vorwande darf das Kapital dieser Stiftung angegriffen werden. So lange noch drei und dreißig Mitglieder zusammen halten und wider die Trennung sind, soll die wohl-

thätige Beisteuer nicht aufgehoben, dasjenige Mitglied aber, das versuchen sollte, dieselbe aufzulösen und das Kapital zur Vertheilung zu bringen, mit einer Strafe von 30 Rubeln Silber-Münze belegt und falls es diese nicht zahlen wollte oder könnte, mit Verlust aller geleisteten Beiträge sofort ausgeschlossen werden.

§. 90.

Obwohl nun diese Statuten dem Zweck und den Forderungen, wie der gegenwärtigen Lage dieser Stiftung entsprechen dürften, so wird jedoch hiemit festgesetzt, daß dieselben alle drei Jahre einer Revision und etwanigen der jedesmaligen Zeitumstände angemessenen Abänderungen zu unterwerfen sind und wählt zu solchem Behuf die Committée, gleich wie die Gesellschaft, jede aus ihrer Mitte drei Subjecte, und sind die von denselben nach gemeinsamer Berathung nothwendig gefundenen Abänderungen der Committée zur Genehmigung in Vorschlag zu bringen und zum Beschluß der ganzen Gesellschaft vorzutragen.

§. 91.

Zur Revision der von den Vorstehern im Laufe des Jahres geführten Administration werden an jedem Stiftungstage für das laufende Jahr fünf Mitglieder, und zwar von der Gesell-

schaft aus ihrer Mitte drei und von der Com-
mittée aus ihrer Mitte zwei zu Revidenten
erwählt. Diese werden 8 oder 14 Tage vor
dem Stiftungstage von der Administration ein-
geladen und revidiren sämtliche Protocolle,
Cassa=Bücher und den Cassa=Bestand; sie quit-
tiren über den richtigen Befund im Protocoll=
und Cassa=Buch und statten darüber der Ge-
sellschaft am Stiftungstage den Bericht ab.

§. 92.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich diesen
Gesetzen ohne Ausnahme zu unterwerfen, und
verbinden sich endlich sämtliche Mitglieder
gegenseitig, dieselben treulich zu erfüllen, stets
aufrecht zu erhalten und so die Stiftung für
die spätesten Zeiten in einem blühenden und
achtbaren Zustande zu erhalten.

Riga, den 30sten März 1826.

D i e V o r s t e h e r :

A. C. Keyher.

P. D. Keyher.

J. G. Dietrich.

J. F. Richter.

J. G. Westenius.

Die Stifter:

J. B. Holst.

Thomsohn.

H. N. Derling.

H. B. Nadolsky.

J. F. Philipp.

Anton Leitan.

P. Bensen.

J. K. Daugert.

C. C. Sprengert.

W. C. Rinneberg.

H. C. Bockslaff.

C. D. Pohl.

J. J. Rothenburg.

J. F. Brock.

Anton Fränckel.

F. Stübing.

Carl Stöver.

J. L. Büttner.

J. C. Bock.

F. C. Eggert.

J. Hummel.

Christ. Gankow.

J. P. Meßger.

M. Prehn.

C. F. Kindbladt.

C. F. Köfeler.

J. G. Broschadt.

J. Harrißky.

Paul George Lange.

Gottfried Friedrich Pusch.

Gustav Heinrich Rickmann.

Samuel Paul Friß.

Johann Benjamin Rathke.

Johann Christoph Schulz.

Peter Ewers.

R i g a,
den 28^{ten} Juny 1826.

Abermals vorgetragen: Das Gesuch
der Administratoren der, unter dem Na-
men „Die wohlthätige Beisteuer“
im Jahre 1822 errichteten Leichen- und
Kranken-Casse, um Bestätigung der im
Jahre 1825 verfaßten und genehmigten
neuen Statuten.

Da diese Statuten nichts Widerge-
setzliches enthalten, so werden selbige
hiemit obrigkeitlich bestätigt.

(L. S.)

Tunzelmann,
Ober-Secret.